

[Ulf Beckmann Blasewitzer Str.36c 01307 Dresden](mailto:beckmann@flusoft.de)

An das
Amtsgericht Dresden
Gerichtspräsident
Berliner Straße 13
D 01067 Dresden

Dresden, 05. Mai 2009

Betr. Aktenzeichen LBS-Ia-35/09
mein Schreiben vom 16.04.2009
Geschäftszeichen: 222 OWI 942/08
Aktenzeichen 999918585054
Ihr Schreiben vom 11.03.09 Zustellung am 25.03.09
meine Schreiben vom: 27.10.08

Beschwerde

**Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Gerichtspräsident,**

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 20.04.2009, leider blieb bisher jedoch die Antwort auf mein o.g. Schreiben offen.

Ich bitte Sie mir bis zum 14.05.2009 zu antworten.

Zu Ihren kurzen Ausführungen:

Ich als Laie kann nicht beurteilen ob ein offizielles Dokument, wie es der Parkschein darstellt, als Urkunde angesehen wird, auf jeden Fall ist die Nutzung einer Kopie nicht zulässig.

In einem internen Verfahren wird mir aber dies vom Ordnungsamt vorgeworfen. Die Begründung, dass ich ja Halter von zwei Fahrzeugen wäre, entbehrt jeder Logik,

a) ich kann nicht zugleich in mehreren Fahrzeugen sitzen und die Karte ist personenbeunden.

b) In meinem Umfeld gibt es noch viele weitere Fahrzeuge, habe ich deshalb auch zahlreiche Kopien hergestellt?

c) Ich besitze auch mehrere Brieftaschen, fertige ich deshalb auch Kopien meines Personalausweises an?

Vielmehr ist das Ordnungsamt nicht in der Lage Fehler einzugestehen und sucht nach immer neuen Ausflüchten. Gegenstand der Verhandlung war auch nicht ob dort eine Kopie lag sondern ob das Ordnungsamt die mir entstandenen Kosten tragen muss.

Was meine Sehbehinderung (Blindheit) angeht sind die Aussagen der Vorschriften eindeutig. Beschlüsse und Bescheide sind in einer für mich lesbaren Form zu zustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulf Beckmann
